

Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen (AVB-Bau)

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für die vom Auftragnehmer (AN) nach Maßgabe des Bauvertrages zu erbringenden Bauleistungen.

2. Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind in nachfolgender Reihen- und Rangfolge:
- a) der Bauvertrag/Auftrag einschließlich der Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (ADV), sofern erforderlich
 - b) das Verhandlungsprotokoll
 - c) vorliegende Vertragsbedingungen AVB Bau der DTAG (Auftraggeber oder AG)
 - d) Pläne
 - e) Leistungsbeschreibung
 - f) der Verhaltenskodex für Lieferanten (DTAG Supplier Code of Conduct)“ in seiner jeweils aktuellen Fassung (nachfolgend „Verhaltenskodex“ genannt; siehe www.telekom.com/de/konzern/einkauf unter „Allgemeine Einkaufsbedingungen“).
 - g) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und C in der jeweils neuesten Fassung
 - h) die Sicherheitsregelungen für die Gebäude- und Objektsicherheit der Deutschen Telekom AG sowie ihrer Tochtergesellschaften in ihrer jeweils aktuellen Fassung (siehe www.telekom.com/de/konzern/einkauf unter „Allgemeine Einkaufsbedingungen“)
 - i) die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst, insbesondere alle einschlägigen EU-Richtlinien/Normen, VDE- und/oder DIN-Vorschriften, soweit nicht im Einzelfall erhöhte Anforderungen vertraglich festgelegt worden sind
 - j) die Bestimmungen und Vorschriften der jeweiligen Landesbauordnung, der Berufsgenossenschaft, des Gewerbeaufsichtsamtes und alle Gesetze, Verordnungen, Ortssatzungen und sonstige Vorschriften, die das Bauvorhaben betreffen sowie
 - k) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, mit Ausnahme von § 650e (soweit überhaupt einschlägig), § 640 Abs. 3 und § 641 Abs. 2 BGB. Die Vertragsbestandteile gelten auch für Aufträge von Nachtragsangeboten oder besonderen Anordnungen.
- (2) Widersprechen sich in Ziffer 2. (1) genannte Vertragsbestandteile in ihren Regelungsgehalten, so gilt der in Ziffer 2. (1) zuerst genannte Vertragsbestandteil vor einem später benannten Vertragsbestandteil.

Soweit jedoch Vertragsbestandteile nach Ziffer 2. (1) d) und e) den Anforderungen der Vertragsbestandteile Ziffer 2. (1) h) und i) nicht genügen sollten, sind letztere vorrangig.

3. Bestellungen

- (1) Der AN hat die Leistungen nach Vorgaben des AG entweder als Einzel- oder Generalunternehmer zu erbringen und trägt die Gesamtverantwortung für das Gesamtwerk einschließlich der Leistungen seiner Nachunternehmer. Der AG ist berechtigt, dem AN mit der Erbringung von Teilleistungen zu beauftragen. Einer Begründung für eine Teilleistungsbeauftragung bedarf es nicht. Sie liegt ausschließlich im Ermessen des AG, ohne dass der AN einen Rechtsanspruch, insbesondere einen Erfüllungs- oder Schadensersatzanspruch auf weitere Beauftragung oder Teilbeauftragung hat. Der AN ist verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, wenn der AG ihn innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der jeweils vorhergehenden Leistungen damit beauftragt.

Für etwaige Folgebeauftragungen gelten die Bedingungen dieser Vertragsbedingungen in gleicher Weise und uneingeschränkt.

- (2) Rechtswirksam sind nur schriftliche und von einer Einkaufsstelle der Deutschen Telekom AG (nachfolgend „DTAG“ genannt) oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (nachfolgend jeweils AG genannt) unterschriebene Bestellungen, Nachträge bzw. sonstige Willenserklärungen, auch auf elektronischer Basis. Vom AG eingesetzte Architekten, Projektleiter oder sonstige Projektbeteiligte besitzen keine Vertretungsmacht für Bestellungen, Nachträge oder sonstige Willenserklärungen. Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis, per Telefax, E-Mail oder über spezielle, vom AG zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren wie Vollintegration, webbasierte Anwendungen oder per Order Management Tool übermittelte Erklärungen. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag. Im Falle der Nutzung eines speziellen, vom AG zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für von ihr bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren (NB e-commerce; siehe: www.telekom.com/de/konzern/einkauf unter „Allgemeine Einkaufsbedingungen“).



- (3) Bestellungen, im Folgenden auch „Aufträge“ genannt, gelten als in sich geschlossene Verträge; sie können maschinell erstellt sein und sind auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.
- (4) Soweit der AG einen Rahmenvertrag geschlossen hat, der die Anwendbarkeit dieser Vertragsbedingungen vorsieht, sind die DTAG, die mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG weltweit verbundenen Unternehmen sowie weltweit alle Unternehmen, an denen die DTAG unmittelbar oder mittelbar mindestens 25% der Anteile hält und/oder die unternehmerische Führung hat, durch diesen Rahmenvertrag begünstigt und damit abrufberechtigt.
- (5) Die vorliegenden Bedingungen sowie weitere im Auftragschreiben genannte Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AN haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN die Leistung vorbehaltlos abgenommen wird.

4. Umfang der Leistungen und weitere Verpflichtungen des AN

- (1) Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen vertragsgegenständlichen Leistungen vollständig, mängelfrei und funktionstauglich zu dem vereinbarten Preis zu erbringen.
- (2) Der AN führt Arbeiten, Leistungen und Lieferungen aus, die zur kompletten funktionstauglichen Herstellung der Bauleistung erforderlich sind. Sollte nach Auffassung des AN die Leistungsbeschreibung des AG nicht umfassend und erschöpfend sein, so hat der AN den AG darauf schriftlich hinzuweisen. In jedem Fall schuldet der AN die funktionsfähige Herstellung der Vertragsleistung.
- (1) Behinderungsanzeigen bedürfen aus Beweisgründen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist. Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden musste, verlängern die Ausführungsfristen nicht, sie sind von vornherein mit einzukalkulieren.
- (4) Mit der Freigabe etwaiger vom AN erstellter Unterlagen oder der Entgegennahme solcher Unterlagen übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Der AG darf die vom AN erstellten Unterlagen nutzen und verwerten.
- (5) Der AN hat alle ihm vorgelegten Unterlagen, insbesondere auch die in den Planunterlagen angegebenen Maße, sofort nach Erhalt auf sachliche und technische Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die bei der Prüfung festgestellten Unstimmigkeiten dem AG unverzüglich anzuzeigen. Der AN übernimmt nach der Prüfung die volle Verantwortung für die ihm vorgelegten Unterlagen.
- (6) Alle vertragsrelevanten Schriftstücke, Mitteilungen und Erklärungen sind an die vom AG benannten Personen zu richten. Die entgegen dieser Vorschrift an sonstige Mitarbeiter des AG übermittelten mündlichen oder schriftlichen Erklärungen gelten als nicht abgegeben.
- (7) Der AN hat in Bezug auf seine Tätigkeiten darauf zu achten, inwieweit durch ihn Behinderungen anderer Gewerke erfolgen könnten oder andere Gewerke ihn behindern könnten. Ist eine solche Behinderung absehbar, so ist die Bauleitung unverzüglich zu informieren, die über den weiteren Ablauf der Arbeiten entscheidet.
- (8) (Soweit vom AN Leistungen in einem in Nutzung befindlichen Gebäude durchgeführt werden, hat der AN in besonderem Maße auf die Belange der Nutzer Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet, dass insbesondere Belästigungen durch Immissionen (Lärm, Schmutz usw.) auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren sind.
- (9) Der AN ist verpflichtet, Beistellungen des AG unter Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt auf erkennbare Mängel zu überprüfen und, falls solche vorliegen, diese dem AG unverzüglich anzuzeigen.
- (10) Beistellungen bleiben Eigentum des AG und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Leistungen verwendet werden.
- (11) Wurden die Beistellungen mit werthaltigen Lademitteln (z.B. Gitterboxen, Europaletten, Kippbehälter) durch den Logistik-anbieter des AG an den AN geliefert, hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass diese Lademittel an den Logistik-anbieter mit dem Lademittelkontrollschein zurückgeliefert werden.
- (12) Der AN hat die ihm vom AG für die Ausführung übergebenen Gegenständen/Materialien bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Werden Beistellungen direkt an den AN geliefert, hat der AN die Annahme entsprechend zu dokumentieren. Erhält der AN Beistellungen nicht zum vereinbarten Termin, ist er verpflichtet, dies spätestens am darauffolgenden Werktag zu reklamieren.
- (13) Sofern der AN für die Ausführung der Leistung



Zutrittsmittel (z.B. Schlüssel, Code-Karten) benötigt, werden ihm diese vom AG in der erforderlichen Stückzahl gegen Unterschrift ausgehändigt. Der AG behält sich vor, die Zutrittsmittel nur gegen Vorlage einer Bürgschaft auszugeben.

- (14) Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass
- die zur Verfügung gestellten Zutrittsmittel sorgsam verwahrt und nur für die Erfüllung des Vertrages verwendet werden,
 - ein entsprechender Zutrittsmittelnachweis geführt wird,
 - von den Zutrittsmitteln keine Doppel oder Kopien angefertigt werden,
 - die Rückgabe der Zutrittsmittel spätestens bei der Erstellung des Schlusssaufmaßes, bei Rahmenverträgen des letzten Schlusssaufmaßes, erfolgt und
 - der Verlust eines Zutrittsmittels unverzüglich schriftlich bei der Ausgabestelle des AG angezeigt wird.
- (15) Der AN haftet bei Zuwiderhandlungen oder bei Verlust von Zutrittsmitteln für den daraus entstehenden oder entstandenen nachweisbaren Schaden gegenüber dem AG.
- (16) Ohne Nachweis über einen entstandenen Schaden ist der AG berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 1.000 EUR je nicht zurückgegebenen mechanischen Zutrittsmittel, je Generalschlüssel 5.000,- Euro sowie 200,- Euro je nicht zurückgegebenen elektronischen Zutrittsmittel zu verlangen und einzubehalten. Dies gilt jedoch nicht, wenn der AN den Verlust nicht zu vertreten hat. Dem AN ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entsteht oder wesentlich niedriger als die vorbezeichneten Schadenspauschalen sei.

5. Rechte des AG

- (1) Der AG hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Hierzu hat er Zutritt zu der Baustelle, den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Besitzschutzansprüche des AN gegen den AG wegen der Ausübung des vorgenannten Zutrittsrechts sind ausgeschlossen.
- (2) Der AG ist befugt, unter Wahrung der dem AN zustehenden Leitung Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Die Anordnungen werden nur dem AN oder

seinem für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter erteilt, außer wenn Gefahr im Verzug ist.

- (3) Der AG kann verlangen, dass ein Mitarbeiter des AN durch einen anderen ohne Anspruch auf besondere Vergütung ersetzt wird, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

6. geänderte oder zusätzliche Leistungen

Abweichend von §§ 650b und 650c BGB (soweit überhaupt einschlägig) hat der AG nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarungen das Recht zur Anordnung geänderter oder zusätzlicher Leistungen. Nachrangig gelten die Vorschriften der §§ 1 Abs. 3 und 4 sowie 2 Abs. 5 und 6 (bzw. Abs. 7) VOB/B:

- (1) Begehrt der AG eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, hat der AN dem AG unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Zugang des Änderungsbegehrens bzw. im Fall der Planungsverantwortung des AG eine Woche nach Zugang der geänderten Planung ein Angebot vorzulegen. Begehrt der AG eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs, hat der AN dem AG unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Zugang des Änderungsbegehrens bzw. im Fall der Planungsverantwortung des AG zwei Wochen nach Zugang der geänderten Planung ein Angebot vorzulegen, es sei denn die Ausführung der Änderung ist dem AN unzumutbar. In diesem Fall wird der die Gründe hierfür dem AG so bald als möglich, spätestens eine Woche nach Zugang des Änderungsbegehrens nachvollziehbar darlegen und, soweit er sich auf betriebsinterne Vorgänge beruft, beweisen.
- (2) Aus dem prüffähigen in Textform vorzulegenden Angebot muss sich ergeben, zu welcher Kostenerhöhung oder -ersparnis die Änderungswünsche des AG führen und welche Auswirkungen sie auf die Dauer der Bauzeit haben werden. Die Erstattung der Kosten für die Angebotserstellung kann der AN nicht verlangen, es sei denn, er übernimmt Planungsleistungen, die nach dem Vertrag dem AG obliegen. § 650 c Abs. 1 S. 2 BGB und § 2 Abs. 9 VOB/B bleiben unberührt.

Sofern der AN für die Planung verantwortlich ist, hat er diese dem AG mit dem Angebot für die geänderten Leistungen vorzulegen.

- (3) Die Parteien streben so bald als möglich eine Einigung über die Änderung der Leistung und die Vergütung an.

Sollte eine Woche nach Zugang des Angebotes keine Einigung erfolgen oder vorher bereits endgültig feststehen, dass es zu keiner Einigung kommen wird,



kann der AG im Falle einer zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendigen Leistungsänderung die Änderung in schriftlich oder in Form der NB e-Commerce anordnen, es sei denn der Betrieb des AN ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Der AG hat auch im Falle einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs das Recht zur Anordnung geänderter oder zusätzlicher Leistungen, es sei denn die Ausführung der Änderung ist dem AN unzumutbar.

Das Recht zur Anordnung geänderter oder zusätzlicher Leistungen umfasst auch das Recht, Änderungen der Baumstände, insbesondere der Leistungszeit bzw. der Ausführungsfristen, anzuordnen, es sei denn, eine solche Anordnung stellt einen unangemessenen Eingriff in die betriebliche Disposition des AN dar und ist ihm nicht zumutbar.

- (4) Der AN hat geänderte oder zusätzliche Leistungen nur dann auszuführen und sie sind dem AG auch bei vorliegenden Voraussetzungen im Übrigen nur dann zu vergüten (wobei die Rechte des AN nach §§ 677 ff. BGB unberührt bleiben), wenn er hierfür vor Beginn der Arbeiten einen schriftlichen oder in Form der NB e-Commerce erteilten Auftrag zumindest dem Grunde nach vom AG erhält. Dem AG bleibt trotz Auftragserteilung die Prüfung vorbehalten, ob tatsächlich geänderte/zusätzliche Leistungen vorliegen oder ob dies bereits Bestandteil der vom AN ohnehin geschuldeten Leistungspflicht nach diesem Vertrag ist.
- (5) Der Preis für die geänderten oder zusätzlichen Leistungen ist unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten auf Basis der Auftragskalkulation des AN zu vereinbaren. Dabei ist auch ein ggf. vereinbarter Pauschalnachlass oder ein Nachlass auf einzelne Vertragspreise oder Kostenbestandteile zu berücksichtigen. Der AN hat hierzu bei Vertragsschluss seine Auftragskalkulation in einem verschlossenen Umschlag beim AG zu hinterlegen. Sofern eine der Öffnung des Umschlags mit der Auftragskalkulation erforderlich ist, um die Preisermittlung des AN nachvollziehen zu können, hat der AG dem AN dies rechtzeitig anzukündigen, um ihm Gelegenheit zu geben, ihr beizuwohnen. Ein Mehrpreis für die geänderten oder zusätzlichen Leistungen ist jedoch nach oben begrenzt durch den marktüblichen Preis der tatsächlich erforderlichen Kosten für diese Leistungen, zuzüglich der Abgeltung für Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn. Sind Gegenstand des Nachtrags in der Bestellung ausgepreiste Eventual- oder Alternativpositionen, ist dieser Preis zu vereinbaren.

- (6) Der AG hat das Recht, die Ausführung von Leistungsänderungen unbeschadet der weiteren Regelungen dieser Ziffer auch dann anzuordnen und die Ausführung zusätzlicher Leistungen auch dann zu fordern, wenn AN und AG zum Zeitpunkt der Anordnung bzw. Anforderung noch keine Preisvereinbarung hinsichtlich der geänderten oder zusätzlichen Leistungen und/oder über die terminlichen Auswirkungen getroffen haben. Die Parteien werden die geänderte bzw. zusätzliche Vergütung und etwaige terminliche Auswirkungen in diesem Fall nachträglich innerhalb einer angemessenen Frist unter Zugrundelegung des Vergütungsmaßstabes vorstehender Ziff. 5 festlegen. Der AN kann jedoch die Leistungen verweigern, wenn der AG die ihm zustehende Vergütung ohne sachlichen Grund ernsthaft und endgültig versagt.
- (7) Wenn der AN durch Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen bedingte Verzögerungen der Ausführungsfristen und -termine nicht spätestens bei Vorlage seines Angebotes gemäß vorstehendem Absatz 2 mitteilt, so ist eine Verlängerung der vertraglich vereinbarten Ausführungszeit aufgrund der Leistungsänderung oder zusätzlichen Leistung, sowie eine bauzeitabhängige zusätzliche Vergütung/Entschädigung des AN ausgeschlossen, es sei denn, die Notwendigkeit der Verlängerung ist offenkundig.

7. Stundenlohnarbeiten

- (1) Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere schriftliche Anweisung des AG und nur in dem dort festgelegten Umfang ausgeführt werden.

Die Stundenzettel müssen außerdem nach § 15 Nr. 3 VOB/B folgende Angaben enthalten:

- a) Namen, Beruf und Tarifgruppe der Arbeiter
- b) die geleisteten Stunden je Arbeiter
- c) Art und Ort der Arbeiten
- d) die Bezeichnung der Baustelle
- e) die Art der Leistung
- f) das Datum
- g) Materialverbrauch
- h) Gerätevorhaltung

- (2) Vergütet wird der Lohnaufwand aufgrund anerkannter Stundenzettel. Von dem AG nicht unterzeichnete Stundenzettel gelten als nicht anerkannt. Es werden die Stundensätze gemäß Angebot bezahlt, ohne weitere Zuschläge. Der Materialverbrauch und die etwaige Gerätevorhaltung sind nach Preislisten von Händlern und Gerätelisten abzurechnen. Personal zur Beaufsichtigung von Stundenlohnarbeiten wird grundsätzlich nicht bezahlt. Der AN hat sich die Stundenzettel täglich vom AG quittieren zu lassen und die Zusammen-



stellung der Stundenlohnarbeiten bei längerer Dauer wöchentlich vorzulegen.

- (3) Erst nach Prüfung und Freigabe durch den AG gelten die Stundenlohnarbeiten als anerkannt. Für Stundenlohnarbeiten gelten die Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen des Hauptauftrages.
- (2) Sollte nachträglich festgestellt werden, dass Stundenlohnarbeiten durch Vertragspositionen/-leistungen abgegolten sind, erfolgt eine entsprechende Verrechnung.
- (5) Die vereinbarten Stundenlohnsätze gelten auch für Arbeiten, die nicht mit dem eigentlichen Auftrag zusammenhängen. Alle Stundenlohnarbeiten werden aufgrund der Bedingungen des Hauptauftrages erbracht und fallen unter die Haftung und Gewährleistung des AN.

8. Abnahme

- (1) Die Vertragsleistung ist abnahmereif, wenn sie im Wesentlichen mangelfrei, d. h. bis auf geringfügige Mängelbeseitigungsarbeiten/Restarbeiten, die auch für den Arbeitsbeginn nachfolgender Gewerke oder den Fortgang von parallellaufenden Gewerken oder die Nutzung des Gebäudes unerheblich sind, erbracht ist.

Die Abnahme erfolgt bei Vorliegen der Abnahmereife förmlich, regelmäßig innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Anzeige des AN über die Abnahmefähigkeit der Leistungen. Über die Begehung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, indem etwaige Mängel und Restarbeiten schriftlich zu vermerken sind. Das Protokoll ist in zweifacher Ausfertigung von beiden Parteien zu unterzeichnen.

- (2) Die Abnahmefiktionen des § 12 Abs.5 VOB/B und § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB sind ausgeschlossen. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass sie vom AG ausdrücklich schriftlich gewünscht werden. Auch diese Teilabnahmen erfolgen stets förmlich. Der AN hat jedoch dem AG stets rechtzeitig Gelegenheit zu geben, Einzelleistungen, die durch den weiteren Ausbau einer Prüfung entzogen werden, zu überprüfen, ohne dass eine solche den Charakter einer Teilabnahme hat.
- (3) Abnahmeaufforderungen und Fristsetzungen zur Abnahme durch den AN haben zu deren Wirksamkeit in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die im Protokoll festgestellten Mängel und Restarbeiten sind innerhalb angemessener Frist zu erledigen und danach erneut abzunehmen.
- (5) Der AG kann Mängel auch bereits vor Abnahme auf Kosten des AN beseitigen lassen (und ggf.

weitergehenden Schadenersatz verlangen), wenn der AN der Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Einer (auch nur teilweisen) Kündigung oder Kündigungsandrohung bedarf es, insoweit abweichend von § 4 Abs. 7 Satz 3 VOB/B i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B, nicht.

- (6) Der AN kann gemeinsame Zustandsfeststellung verlangen, wenn der AG die Abnahme verweigert. Zu § 650g Abs. 2 Satz 1 BGB wird (soweit überhaupt einschlägig) vereinbart, dass, wenn der AG einem vereinbarten oder vom AN innerhalb angemessener Frist bestimmten Termin fernbleibt, der AN dem AG in jedem Fall schriftlich eine weitere Nachfrist setzen muss. Zu § 650g Abs. 3 BGB (soweit überhaupt einschlägig) vereinbaren die Parteien, dass das Werk dem Besteller frühestens dann als „verschafft“ gilt, wenn dieser für einen angemessenen Zeitraum, der regelmäßig zwei Wochen nicht zu unterschreiten hat, die Möglichkeit hatte, das Werk des AN eingehend auf seinen vertragsgemäßen Zustand hin zu untersuchen.
- (4) Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des AGs über die Fertigstellung ersetzt; die in der VOB/B vorgesehenen Möglichkeiten einer fiktiven Abnahme sind ausgeschlossen.
- (5) Bei wesentlichen Mängeln oder ungenügend fertig gestellten Teilen der Leistung kann der AG die Abnahme verweigern. Als wesentliche Mängel sind auch eine Vielzahl von kleineren Mängeln anzusehen.
- (6) Für haustechnische Anlagen, deren volle Funktionsfähigkeit erst nach Bezug der baulichen Anlage überprüft werden kann, ist, wenn die Anlage nach Bezug im Normalbetrieb zwei Monate gearbeitet hat, eine Nachabnahme durchzuführen. Die Nachabnahme ist für Klimaanlage erst durchzuführen, wenn diese einen vollen Winter (01.12.-31.03.) oder einen vollen Sommer (01.06.-30.09.) nach Bezug in Betrieb war.
- (7) Zur Abnahme ist dem AG zu übergeben:
 - alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen und hierfür besonderes bestimmten Stellen
 - alle Revisionspläne, auch in digitaler Form
 - alle Bedienungs- und Pflegeanleitungen und Handbücher für alle technischen Anlagen, Herstellerbescheinigungen, Fabrikatsangaben
 - alle vertraglich vereinbarten Nachweise über bestimmte Eigenschaften von Baustoffen etc.
 - aktuell gültige Bestands- und Revisionspläne aller baulichen Anlagen.



- (8) Das Bedienungspersonal des AG ist rechtzeitig vor der Abnahme in die betriebstechnischen Anlagen einzuweisen und mit den notwendigen Unterlagen auszustatten.

9. Vergütung

- (1) Der AN erhält für alle von ihm zu erbringenden Leistungen eine Vergütung, die sich nach den errechneten Massen und den angebotenen bzw. verhandelten Einheitspreisen richtet, sofern nicht ein Pauschalpreis vereinbart wurde.
- (2) Die Einheits- und Pauschalpreise des Angebots enthalten alle Arbeiten und Lieferungen entsprechend Ziffer 4.
- (3) Sollte bei Nachweisarbeiten eine Überschreitung der Auftragssumme infolge Massenerhöhung eintreten, hat der AN rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen eine Nachbeauftragung herbeizuführen.
- (4) Wird ein Pauschalpreis vereinbart, so ist Grundlage hierfür eine eigenverantwortliche Massenermittlung des AN auf der Basis der vom AG vorgelegten Unterlagen. Mit dem Pauschalpreis vereinbart, sind alle nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen sowie Auslagen und Nebenkosten abgegolten. Im vereinbarten Pauschalpreis sind sämtliche Eigenkosten des AN und sämtliche Fremdkosten enthalten, die im Rahmen des Leistungsumfanges nach diesem Vertrag entstehen, soweit nicht in diesem Vertrag und seinen Vertragsbestandteilen ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Durch den Pauschalpreis sind auch diejenigen Leistungen abgegolten, die in den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich genannt sind, jedoch erforderlich sind, um die durch den Vertrag und die Vertragsbestandteile bestimmten Vertragszweck zu verwirklichen.
- (5) Die Auftragssumme sowie damit verbundene Konditionen sind dem Verhandlungsprotokoll oder dem Auftragschreiben zu entnehmen, die Vertragsbestandteil werden. Der AN hat den AG bei geänderten oder zusätzlichen Leistungen unverzüglich vor Ausführung schriftlich darauf hinzuweisen, dass diese Leistung eine zusätzliche Vergütung auslöst. Er hat dem AG mit diesem Hinweis ein Angebot vorzulegen, in dem alle Mehrkosten verbindlich angeboten werden und das prüfbare Angaben über die terminlichen und sonstigen Auswirkungen der geänderten oder zusätzlichen Leistungen enthält. Der AN kann eine zusätzliche Vergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen nur dann verlangen, wenn der AG dieses Angebot vor Ausführung schriftlich angenommen hat. Ein Mehrvergütungsanspruch ist ausgeschlossen, soweit die Leistung ohne schriftliche Beauftragung ausgeführt wurde.

- (6) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen ggf. Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- (7) Änderungen und Ergänzungen des vertraglich vom AN geschuldeten Leistungsumfanges werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche oder in der Form der NB e-commerce erfolgte Änderung des Auftrags seitens des AG vorliegt.

10. Abrechnung und Zahlung

- (1) Abschlagszahlungen werden, soweit nicht ein Zahlungsplan zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, auf Anforderung des AN in angemessenen zeitlichen Abständen in Höhe von insgesamt 90 % der Vergütung für die erbrachten und nachgewiesenen Leistungen gegen Vorlage von Abschlagsrechnungen gewährt.
- (2) Abschlags- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren, kumulierend aufzubauen und jeweils beim AG unter Nachweis des erreichten Leistungsstandes vorzulegen. Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet die bereits erbrachten Leistungen in einer Abschlagsrechnung abzurechnen.
- (3) Sonstige Teilrechnungen sind nicht zulässig.
- (4) Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung. Die Begleichung von Rechnungen erfolgt nicht vor Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage netto. Sie beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang der prüfbaren und den Anforderungen dieser Ziffer 10 entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung.
- (5) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den AG beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des AN als vertragsgemäß.
- (6) Die Rechnungen sind ausschließlich an die im Abruf ausgewiesene Rechnungsanschrift zu senden.
- (7) Der AN hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Hierbei ist jede Bestellung separat zu fakturieren. Sammelrechnungen, die auf mehrere Bestellungen referenzieren, sind nicht zulässig. Rechnungspositionen müssen insbesondere mit den Bestellpositionen übereinstimmen. Alle Rechnungen müssen nach DIN 276-Struktur und den vertraglichen Leistungspositionen gegliedert aufgeführt werden. Entsorgungskosten sind getrennt auszuweisen und zu dokumentieren.
- (8) In die Rechnungen sind die auftraggebende Stelle, die Bestellnummer sowie die Empfangsstelle aufzunehmen und im Fall von Dienstleistungen der Leistungsnachweis

beizufügen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich der AG vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Auch wenn der AG von vorstehendem Vorbehalt keinen Gebrauch macht, hat er eine etwaige Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist und an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden. Alle gestellten Rechnungen müssen die vom Finanzamt zugeteilten Steuernummern enthalten.

- (9) Die aus dem gegebenenfalls vereinbarten Zahlungsplan ersichtlichen Bautenstände, die den AN zur Stellung einer Abschlagsrechnung berechtigen, müssen, um die Fälligkeit auszulösen, jeweils vollständig und frei von wesentlichen Mängeln erreicht sein.

- (10) Ist der eine Fälligkeit auslösende Bautenstand nicht mangelfrei, kann von der jeweiligen Rate ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung der Mängel einbehalten werden.

- (11) Soweit dies nicht schon vor der Angebotsabgabe geschehen ist, hat der AN unverzüglich nach Vertragsschluss dem AG eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48 b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unangefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der AN verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung dem AG unverzüglich anzuzeigen.

Liegt dem AG keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der AN verpflichtet, dem AG unverzüglich seine Steuer-Nummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen. Liegt eine Freistellungsbescheinigung nicht vor oder wird eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, ist der AG zu einem der zu entrichtenden Steuer der Höhe nach entsprechendem Einbehalt berechtigt.

- (12) Sofern das Gutschriftsverfahren vereinbart ist, gilt abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen dieser Ziffer folgendes:

Der AG leistet Zahlungen, ohne dass der Auftragnehmer Rechnungen einreicht. Die Zahlungsfrist beginnt mit Abschluss der Dateneingabe durch den AG, spätestens drei Arbeitstage nach Vorlage des Lieferscheins/Leistungs-

nachweises, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt auf der Grundlage des Lieferscheins/Leistungs nachweises. Der AN erhält von dem AG als Nachweis für die vom AG dv-mäßig erfassten Leistungen monatlich, jeweils zum dritten Arbeitstag des Folgemonats, eine Gutschriftenanzeige. In der Gutschriftenanzeige werden je Lieferschein/Leistungs nachweis die Leistungen nach Art und Menge, einschließlich der Nettopreise, der Umsatzsteuer sowie des Umsatzsteuersatzes und des Gesamtbetrags ausgewiesen.

- (13) Im Falle von Dienstleistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen AN erbracht werden, geht die Steuerschuld auf den AG über (§ 13b Umsatzsteuergesetz). Der AN darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der AN bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des AN.

- (14) Der AG ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern vom zu zahlenden Preis einzubehalten und für Rechnung des AN an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des AN vorliegt.

11. Sicherheitsleistung

- (1) Der AN hat binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5% der Bruttoauftragssumme für die Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, sowie von Ansprüchen nach § 14 AEntG und § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG zu stellen.

- (2) Der AN hat die Wahl zwischen den in § 17 VOB/B genannten Arten der Sicherheit. Er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen, wobei eine Bankbürgschaft dem Muster einer Bürgschaftserklärung (Anlage M) entsprechen muss.

Soweit der AN die vorbezeichnete Verpflichtung zur Gestellung der Sicherheitsleistung nicht fristgerecht erfüllt, ist der AG berechtigt, für die Sicherstellung der vorbezeichneten Ansprüche vom Guthaben des AN einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einzubehalten.

- (3) Die Rückgabe nicht verwerteter Sicherheitsleistungen erfolgt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß dieser

AVB Bauleistungen. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt vom AG geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf der AG einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

- (4) Nicht verwertete Sicherheitsleistungen für die an den AN überlassenen Zutrittsmittel werden auf Verlangen des AN zurückgegeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt der AN ihm überlassene Zutrittsmittel nicht zurückgegeben hat oder vom AG geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf der AG einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. Nach Ablauf von 5 Jahren kann sie unter den Voraussetzungen des § 17 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B durch eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5 % der Bruttoabrechnungssumme des Teils der Leistungen, für die eine zehnjährige Verjährungsfrist vereinbart worden ist, ausgetauscht werden. § 17 Nr. 8 Abs. 2 S. 2 VOB/B bleibt auch insoweit unberührt.
- (5) Die Kosten der Sicherheitsleistung trägt der AN.

12. Mitbenutzung von Gerüsten und Transporteinrichtungen

- (1) Die Mitbenutzung von Baukränen und anderen Transporteinrichtungen durch andere am Bau tätige Firmen darf grundsätzlich kein AN ablehnen. Das Entgelt für die Mitbenutzung ist zwischen den beiden Firmen ohne Einschaltung des AG zu regulieren. Gerüste, die ein AN für die Durchführung seiner Leistungen erstellt hat, können auch von anderen am Bau tätigen Unternehmen ohne Vergütungsanspruch benutzt werden, soweit dies die Durchführung der eigenen Arbeiten nicht behindert.
- (2) Änderungen am Gerüst zum Zwecke der erleichterten Arbeitsdurchführung von anderen Unternehmen können jedoch nicht ohne Vergütungsanspruch gefordert werden.
- (3) Der Abbau von Gerüsten darf grundsätzlich nur nach vorheriger Zustimmung des AG erfolgen.
- (4) Der AG stellt Baukräne und Aufzüge nicht zur Verfügung.

13. Qualitätsmanagement, Umweltschutz

- (1) Grundsätzlich gelangen nur solche Materialien zur Ausführung, die nach derzeitigem gültigem Stand anerkannt, umweltunbedenklich und schadstofffrei sind. In Zweifelsfällen muss der AN zu seinen Lasten den hier erforderlichen Nachweis führen. Anerkannt werden hierbei nur Expertisen bzw. Prüfzeugnisse von zugelassenen Materialprüfanstalten.
- (2) Der AN verpflichtet sich, die Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und

die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) einzuhalten und die sich daraus für den AG ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen und – soweit diese nicht übertragbar sind – ihn bei deren Erfüllung zu unterstützen. Er verpflichtet sich diesbezüglich insbesondere, für den AG kostenfrei die Herstellerkennzeichnung gemäß § 7 Satz 1 ElektroG nach der Vorgabe des AG auf den Vertragsgegenstand mit dem Symbol gemäß § 7 Satz 2 ElektroG in Verbindung mit Anlage 2 des ElektroG nach der Vorgabe des AGs zu kennzeichnen.

- (3) Der AN ist zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechten Abholung und Entsorgung von Verpackungsmaterial verpflichtet. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung zu führen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist der AG berechtigt, die Abholung und Entsorgung auf Kosten des AN vornehmen zu lassen.
- (4) Der AN hat die Baureinigung, zu der auch die Beseitigung des von ihm verursachten Bauschutts zu zählen ist, selbständig vorzunehmen. Die Entsorgung von Bauabfällen ist durch den AN gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) zu gewährleisten. Die Entsorgung und die Entsorgungsmengen sind vom AN dem AG gegenüber entsprechend der Nachweisverordnung zu dokumentieren.

14. Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen

- (1) Nachunternehmer und Lieferanten des AN sind dessen Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der AN hat einen beabsichtigten Nachunternehmerinsatz vor Beauftragung des Nachunternehmers der Einkaufsstelle des AG mindestens 7 (sieben) Tage vor Beauftragung des Nachunternehmers schriftlich anzuzeigen und die Namen und Anschriften des Nachunternehmers sowie Angaben über Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft und zum jeweiligen Bereich (Handwerk, Industrie, Sonstige) anzugeben. Auch der beabsichtigte Wechsel der Nachunternehmer während der Vertragslaufzeit ist der Einkaufsstelle des AG mindestens 7 (sieben) Tage vor dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der AN darf die beauftragten Leistungen nur nach Zustimmung des AG als Ganzes übertragen. Der AN ist verpflichtet, bei etwaiger Weiterübertragung von Teilleistungen an nachweislich fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Nachunternehmer die vorherige schriftliche Zustimmung des AG einzuholen und die Bedingungen, die zwischen ihm und dem AG vereinbart sind, auch dem jeweiligen Nachunternehmervertrag zu Grunde zu legen. Der AG darf der Beauftragung widersprechen, sofern begründete Zweifel hinsichtlich der in diesem Absatz genannten Voraussetzungen bestehen. Wird ohne Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung des



AG eine Leistung an Nachunternehmer übertragen, ist der AG berechtigt, nach ergebnislosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist zur Wiederherstellung des Vertragszustandes gemäß § 8 Nr. 3 VOB/B mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen.

Der AN hat die von ihm beauftragten Nachunternehmer zu verpflichten, vor einer etwaigen beabsichtigten Weitergabe von Nachunternehmerleistungen die vorherige schriftliche Zustimmung des AG einzuholen. Der AN steht für einen etwaigen Verstoß dagegen ein.

- (4) Der Einsatz von arbeitnehmerähnlichen Selbständigen und freien Mitarbeitern ist ausgeschlossen. Der AG behält sich vor, seine Zustimmung oder die Ausübung seines Widerspruchsrechts betreffend den Einsatz von Nachunternehmern von der Vorlage einer Kopie der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung zur Statusfeststellung des Nachunternehmers abhängig zu machen.
- (5) Bei Vorhaben des AGs dürfen grundsätzlich keine ausländischen Arbeitnehmer eingesetzt werden, die nicht im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis sind. Hier haftet der AN für seine sämtlichen Arbeitskräfte, auch die der Nachunternehmer, gegenüber dem AG und dessen Vertreter. Werden Arbeitskräfte an der Baustelle durch den AG oder dessen Vertreter angetroffen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, so berechtigt das den AG oder dessen Vertreter, diese Arbeitskräfte sofort von der Baustelle entfernen zu lassen.
- (6) Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen Ziffer 14. (4) ist der AG berechtigt, neben seinem Anspruch auf Ersatz aller ihm hierdurch entstandenen Schäden, den Vertrag fristlos zu kündigen. Der AN hat diese Verpflichtungen an seine Nachunternehmer vollumfänglich weiterzugeben. Vorstehendes gilt auch, wenn der AN gegen das Gesetz zum Verbot der Schwarzarbeit verstößt. Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen resultieren.
- (7) Der AN ist ferner für die von etwaigen Nachunternehmern erbrachten Leistungen wie für eigene Leistungen verantwortlich.
- (8) Erteilt der AG seine Zustimmung, so stellt der AN sicher, dass alle im Rahmen des betreffenden Auftrages erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der AN seinen Verpflichtungen gegenüber dem AG uneingeschränkt nachkommen kann.
- (9) Bei der Auswahl von Nachunternehmern hat der AN die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und in besonderem Maße auf deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Wert zu legen.

Darüber hinaus hat der AN darauf zu achten, dass der Nachunternehmer über einen ausreichenden branchenüblichen Versicherungsschutz verfügt.

- (10) Auf Verlangen des AG hat er die Qualifizierung der eingesetzten Mitarbeiter aufzuzeigen (z.B. Nachweise über die Teilnahme an Schulungen/Lehrgängen von Herstellerfirmen der einzusetzenden Produkte). Der AG kann dem Einsatz eines Nachunternehmers widersprechen oder nachträglich zurückziehen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Nachunternehmer nicht über die für eine ordnungsgemäße Leistungserfüllung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder den erforderlichen Sicherheitsstatus verfügt.
- (11) Bei dem Einsatz von Nachunternehmern hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass auch diese die Datenschutz-Geheimhaltungs- sowie sonstigen Sicherheitsregelungen einhalten. Der AN hat die Nachunternehmer vor Aufnahme der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.
- (12) Die Haftung des AN wird weder durch die Unter-/Nachbeauftragung noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftrags-/Nachbeauftragsverhältnisses noch durch die Zustimmung hierzu durch den AG berührt.
- (13) Die Übertragung und Vergabe von Leistungen von dem Nachauftragnehmer auf einen NachNachauftragnehmer ist nicht gestattet.
- (14) Der AN ist verpflichtet, in den Verträgen mit allen seinen Nachauftragnehmern eine Bestimmung aufzunehmen, die den AG berechtigt, auf sein Verlangen hin in die vertraglichen Rechte und Pflichten gegenüber dem Nachauftragnehmer einzutreten.
- (15) Der AN macht hiermit dem AG das unwiderrufliche und unbefristete Angebot auf Abtretung sämtlicher Gewährleistungsansprüche gegen Nachauftragnehmer. Dieses Angebot kann der AG durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AN insgesamt oder hinsichtlich einzelner Nachauftragnehmer oder hinsichtlich einzelner auf Grundlage dieses Vertrages erteilter Aufträge annehmen, insbesondere sofern
 - der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt oder
 - der AN seine vertraglichen Pflichten trotz Nachfristsetzung verletzt oder
 - der AN seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht oder
 - wesentliche Umstände vorliegen, aus denen sich nachhaltige Zweifel an der künftigen Leistungsfähig-



keit (Erfüllung der Leistungsverpflichtungen) des AN ergeben, welche geeignet sind, für den AG ein weiteres Festhalten am Vertrag/Ab-ruf unzumutbar zu machen, oder

- ein Insolvenzantrag Vermögen des AN mangels Masse zurückgewiesen wird oder
- ein am Sitz der betroffenen Partei nach der geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt oder der AG diesen Vertrag oder einen aufgrund dieses Vertrages erteilten Auftrag aus wichtigem Grund kündigt.

- (16) Mit der Abtretung gehen auch die von den Nachauftragnehmern gegenüber dem AN gestellten Sicherheitsleistungen und die Ansprüche des AN gegen die Nachunternehmer auf die Gestellung von derartigen Sicherheitsleistungen auf den AG über.
- (17) Soweit der AG das Angebot auf Abtretung von Gewährleistungsansprüchen gegen Nachauftragnehmer annimmt, bleibt die Gewährleistungspflicht des AN hinsichtlich sämtlicher nicht abgetretener Gewährleistungsansprüche unberührt, erlischt jedoch bzgl. des abgetretenen Gewährleistungsanspruchs im Falle der Erfüllung desselben durch den Nachauftragnehmer. Der AN ist jedoch verpflichtet und dazu ermächtigt, diese Ansprüche bis zu einem etwaigen Widerruf durch den AG im eigenen Namen gegenüber seinen Nachauftragnehmern geltend zu machen. Der AG ist berechtigt, diese an ihn abgetretenen Ansprüche weiter abzutreten.
- (18) Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung des AG durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen. Er muss die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen und sicherstellen, dass alle von ihm oder seinen Nachunternehmern auf der Baustelle einsetzten Beschäftigten den Sozialversicherungsnachweis und die Arbeitserlaubnis ständig mit sich führen.
- (19) Der AN erklärt, dass er allen Verpflichtungen zur Einhaltung der Regelungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes nachkommt, insbesondere versichert der AN das Mindestentgelts an seine Arbeitnehmer und die Beiträge an die Sozialkassen nach den einschlägigen Tarifverträgen zu zahlen und darauf zu achten, dass diese Verpflichtungen auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer erfüllen. Der AN stellt den AG von etwaigen Ansprüchen von Behörden, Sozialversicherungsträgern, Berufsgenossenschaften, berufsständigen Vereinigungen und Verbänden frei, die im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des AN oder der von diesem beauftragten Nachunternehmer nach dem Arbeitnehmerent-

sendegesetz gegenüber dem AG geltend gemacht werden.

15. Termine und Fristen, Verzug und Vertragsstrafen

- (1) An die Ausführungstermine werden besondere Anforderungen gestellt.

Der AN ist verpflichtet, nach der Auftragserteilung einen Terminplan in Abhängigkeit der Anforderungen des AG auszuarbeiten und mit dem AG abzustimmen. Dieser Terminplan muss wichtige Einzelabschnitte (Zwischenfristen) und mögliche Abhängigkeiten ausweisen und den Fertigstellungstermin gewährleisten.

- (2) Alle im Vertrag für die Leistungen des AG enthaltenen Fristen sind zugleich Vertragsfristen.
- (3) Im Fall des Verzuges des AN finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Kommt der AN in Verzug, so hat er für die Dauer des Verzuges Vertragsstrafe zu zahlen. Der Anspruch des AG auf Vertragsstrafe ist unabhängig vom Nachweis eines entstandenen Schadens und der tatsächlichen Schadenshöhe.
- (5) Kommt der AN in Verzug (z.B. mit Beginn oder Vollendung der Ausführung), so stehen dem AG nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere auf Rücktritt vom Auftrag und Schadensersatz zu. Hierzu gehört auch das Recht des AG nach Ablauf der Nachfrist die restlichen Arbeiten anderweitig an Dritte zu Lasten des AN zu vergeben.
- (6) Der AN hat eine Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er mit der Einhaltung eines vereinbarten Termins aus von ihm zu vertretenden Gründen in Verzug gerät. Dies gilt auch, wenn sich die Abnahmefrist aus vom AN zu vertretenden Gründen verlängert. Die Vertragsstrafe beträgt 0,2% je Kalendertag der Fristüberschreitung, höchstens 5% des Auftragswertes (ohne Mehrwertsteuer) der Maßnahme. Kommt der AN durch die Überschreitung eines vereinbarten Zwischentermins in Verzug hat der AN für jeden Kalendertag der Fristüberschreitung, an den AG 0,2 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Auftragswertes (ohne Mehrwertsteuer) für die bis zu dem Zwischentermin zu erbringende Leistung zu zahlen. Der Auftragswert für die bis zu der Zwischenfrist zu erbringende Leistungen wird bereits im Abruf festgelegt und separat ausgewiesen.
- (7) Der AG kann neben der Vertragsstrafe Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens fordern. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird in diesem Fall angerechnet.



- (8) Ist der AN in Verzug, kann ihm der AG eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Fristablauf kann der AG insbesondere Schadensersatz verlangen und vom Auftrag ganz oder teilweise zurücktreten.
- (9) Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
- (10) Weitergehende gesetzliche Ansprüche aus Verzug bleiben unberührt.
- (11) Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zu 1 Monat nach Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- (12) Der AG kommt bei Zahlungen erst dann in Verzug, wenn er auf eine schriftliche Mahnung des AN hin nicht leistet.

16. Gefahrtragung

- (1) Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die direkt oder indirekt durch die Tätigkeit des AN und/oder seiner Erfüllungsgehilfen entstehen, soweit diese nicht durch den AG oder dessen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden sind. Im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte übernimmt der AN die Abwehr aller derartiger Ansprüche auf eigene Kosten und veranlasst alle hierfür erforderlichen Maßnahmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Gefahrtragung richtet sich abweichend von § 7 VOB/B nach § 644 BGB.
- (3) Die Erfüllungshaftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird auch durch die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den AG vor Abnahme nicht eingeschränkt.

17. Verjährung von Mängelansprüchen

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 5 Jahre; Ausnahmen: Betriebsmittel: 6 Monate; motorisch bewegliche Teile u. Verschleißteile: 2 Jahre; Pflanzen und Einsaaten: 1 Jahr. Für alle erforderlichen Abdichtungsarbeiten gegen Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes oder drückendes Wasser, sämtliche Fugenausbildungen sowie die Dichtigkeit des Daches, der Fassade und die in diesem Zusammenhang zu erbringende Planungsleistung wird eine Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von 10 Jahren vereinbart.
- (2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Schlussabnahme der Gesamtleistung, Teilabnahmen lösen den Lauf der Verjährungsfrist nicht aus. Für Teilleistungen, die erst nach Schlussabnahme abgenommen werden, beginnt sie jeweils mit deren Ab-

nahme.

- (3) Die Verjährung von Mangel- und/oder Schadensersatzansprüchen des AG wegen Mängeln, die auf vertragswidrige Leistung des AN zurückzuführen sind, sind ab dem Zugang der schriftlichen Mängelrüge solange gehemmt, bis der AN das Ergebnis der Überprüfung des Mangels dem AG schriftlich mitteilt oder der AN den Mangel beseitigt hat oder die Fortsetzung der Mangelbeseitigung ablehnt. Gleiches gilt, wenn sich der AN im Einverständnis mit dem AG der Prüfung des Vorhandenseins oder der Beseitigung des Mangels unterzieht. Eine weitergehende Hemmung oder ein Neubeginn der Verjährung nach BGB oder VOB/B bleiben unberührt.
- (4) Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen. Nach jeder Mängelbeseitigung beginnen für diese Leistungen, abweichend von den Regelfristen gem. § 13 Nr. 4 VOB/B, die Verjährungsfristen gemäß Ziffer 17. (1) neu zu laufen.
- (5) Der AG kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet.

18. Geheimhaltung, Datenschutz, Vertraulichkeit

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht innerhalb der Deutsche Telekom Gruppe.

- (2) Der AN verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis, die Bestimmungen des Datenschutzes und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren. Für den Fall, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach dem jeweils aktuellen Muster des Auftraggebers abzuschließen.
- (3) Sämtliche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind zusammen mit sämtlichen gefertigten Abschriften, Kopien etc. auf Aufforderung des Auftraggebers an den Auftragnehmer herauszugeben oder auf seinen Wunsch hin zu vernichten.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauf-

tragnehmer ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erheben und verarbeiten kann: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land. Für zum Einsatz kommende Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer, die für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland nach geltendem deutschem und europäischem Recht eine Arbeitsgenehmigung oder einen Aufenthaltstitel benötigen, können zusätzlich folgende Informationen erhoben werden: Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung und/oder Aufenthaltstitel, Einschränkung der Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Einsatzstandort nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Tätigkeit/Funktion nach Arbeitsgenehmigung.

- (5) Die Nennung des Auftraggebers als Referenz bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.
 - (6) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.
 - (7) Sämtliche dem AN vom AG zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum des AG und sind zusammen mit sämtlichen gefertigten Abschriften, Kopien etc. auf Aufforderung des AG an den AG herauszugeben oder auf seinen Wunsch hin zu vernichten.
 - (8) Der AN verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass der AG folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erheben und verarbeiten kann: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land.
Für zum Einsatz kommende Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer, die für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland nach geltendem deutschem und europäischem Recht eine Arbeitsgenehmigung oder einen Aufenthaltstitel benötigen, können zusätzlich folgende Informationen erhoben werden: Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung und/oder Aufenthaltstitel, Einschränkung der Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Einsatzstandort nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Tätigkeit/Funktion nach Arbeitsgenehmigung.
 - (9) Die Nennung des AG als Referenz bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den AG. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den AG ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.
 - (10) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.
- 19. Kündigung**
- (1) Kündigungen sind schriftlich zu erklären. Die elektronische Form/e-Mail reicht im Falle von Kündigungserklärungen nicht aus.
 - (2) Bei einer Kündigung durch einen der Vertragspartner - unabhängig vom Anlass der Kündigung - hat der AN die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen gefertigten Arbeitsunterlagen und alle sonstigen Dokumente unverzüglich an den AG herauszugeben. Insoweit ist ein Zurückbehaltungsrecht ausdrücklich ausgeschlossen.
 - (3) Die Kündigung des Vertrages ist unter den Voraussetzungen der §§ 8 und 9 VOB/B und §§ 648, 648a BGB möglich. Der AG ist insbesondere berechtigt, den Vertrag fristlos und außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, soweit ihm die Durchführung des Bauvorhabens seitens der Behörden untersagt wird oder das Bauvorhaben aus anderen Gründen nicht zur Durchführung kommt
 - wenn der AN seine vertraglichen Pflichten trotz Nachfristsetzung verletzt,
 - wenn wesentliche Umstände vorliegen, aus denen sich nachhaltige Zweifel an der künftigen Leistungsfähigkeit (Erfüllung der Leistungsverpflichtungen) des AN ergeben, welche geeignet sind, für den AG ein weiteres Festhalten am Vertrag/Abruf unzumutbar zu machen,
 - wenn der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
 - wenn der AN seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht
- wenn ein Insolvenzantrag des AN mangels Masse zurückgewiesen wird,
 - oder wenn ein am Sitz der betroffenen Partei nach der geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt
 - wenn sich die Mehrheitsverhältnisse in der Organisation des AN im Sinne von § 15 AktG geändert haben („Change of control“). Eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse liegt vor, wenn:



- entweder mindestens 50% der Anteile des AN durch eine Fusion oder durch Kauf oder Übertragung von Anteilen usw. von Dritten außerhalb der Organisation des AN gehalten werden oder
 - Dritte die Stimmrechte oder Geschäftsführungsbefugnisse in der Organisation des AN erwerben oder übernehmen und somit das Geschäft des AN kontrollieren können oder
 - die Mehrheit der Anteile oder die Kontrolle der Geschäftsleitung auf ein anderes Unternehmen innerhalb der Organisation des AN übertragen werden und dadurch die Interessen des AG berührt sind.
- wenn der AN (und/oder dessen Nachunternehmer) die Anforderungen des Mindestlohngesetzes nicht erfüllt.
- (4) Eine Teilkündigung ist gemäß § 648a Abs. 2 BGB zulässig. Einen „abgrenzbaren Teil des Werks“ im Sinne der Vorschrift sehen die Parteien insbesondere dann, wenn sich die Teilkündigung auf räumlich oder technisch gegenüber den nicht gekündigten Leistungen eindeutig abgrenzbare Teilleistungen beschränkt.
- (5) Hat der AG aus wichtigem Grund gekündigt oder hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten oder ist aus einem Grund gekündigt worden, dessen Eintritt der AG nicht verschuldet hat, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen, für den AG verwertbaren und vom AN nachgewiesenen Leistungen zu vergüten. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Der AG ist insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des AN entstehen oder entstanden sind, vom AN ersetzt zu verlangen.
- (6) Wird aus einem Grund gekündigt, dessen Eintritt der AG verschuldet hat oder kündigt der AG ohne wichtigen Grund, erhält der AN für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug ersparter Aufwendungen, die zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt werden.

20. Versicherung

- (1) Der AN hat dem AG spätestens fünf Werktage nach Vertragsabschluss schriftlich einen Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung gemäß nachfolgend vereinbartem Deckungsumfang je Schadensfall zu erbringen und deren Aufrechterhaltung während der Vertragsdauer auf Verlangen des AG nachzuweisen:

Nettoauftragssumme bis 500.000 €: Personenschäden in

Höhe von 2,5 Mio. €
Sachschäden in Höhe von 2,5 Mio. €
Vermögensschäden in Höhe von 2,5 Mio. €.

Nettoauftragssumme gleich/über 500.000 €:

Personenschäden in Höhe von 5,0 Mio. €
Sachschäden in Höhe von 5,0 Mio. €
Vermögensschäden in Höhe von 2,5 Mio. €.

- (2) Der AN hat ferner nachzuweisen, dass die sich aus seinen Leistungen ergebenden Risiken von seiner bestehenden Versicherung abgedeckt bzw. zusätzlich übernommen werden.

21. Zurückbehaltungsrecht, Abtretung von Forderungen, Verrechnung

- (1) Besteht Streit zwischen den Parteien über einen Mehrvergütungsanspruch des AN für geänderte oder zusätzliche Leistungen, so berechtigt dies den AN nicht zur Einstellung der Leistung aus diesem Vertrag. Das gilt auch dann, wenn sich die Parteien über Einbehalte des AGs von Abschlagzahlungen für mangelhafte Teilleistungen streiten.
- (2) Macht der AN von einem vermeintlichen Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist der AG seinerseits berechtigt, die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistungen in Höhe des geforderten Betrages abzuwenden. Die Kosten der Sicherheit sind vom AN zu tragen, wenn die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt war.
- (3) An allen Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Rechnungen, Rechnungsunterlagen und sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Unterlagen kann der AN ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

22. Urheber und Nutzungsrecht

- (1) Der AN räumt dem AG an allen urheberrechtlich geschützten Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages wie den Plänen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie Daten auf elektronischen Speichermedien des AN für die im Vertrag genannte Baumaßnahme die unwiderruflichen, ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten und übertragbaren Nutzungs- und Verwertungsrechte ein, und zwar bereits im Zeitpunkt der Entstehung der Arbeitsergebnisse. Der AG kann hierbei insbesondere das fertig gestellte Werk ohne Mitwirkung des AN ändern bzw. um- und neu gestalten. Der AG ist hierzu auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags, gleich aus welchem Grunde, sowie im Falle der Übertragung nur einzelner Leistungen an den AN berechtigt.



- (2) Alle dem AN übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Unterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Der AN darf die ihm übergebenen Unterlagen vervielfältigen und dritten Personen zugänglich machen, soweit dies zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten erforderlich ist und im Übrigen der AG vorher zugestimmt hat.
- (3) Der AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum an sämtlichen vom AN dem AG übergebenen Plänen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen. Urheberrechtsschutz bleibt unberührt. Jede Erfindung des AN, die auf den vorgenannten Plänen, Zeichnungen, Spezifikationen etc. beruht, gehört dem AG. Deshalb ist auch nur der AG berechtigt, gewerbliche Schutzrechte an diesen Erfindungen anzumelden bzw. geltend zu machen.
- (4) Dem AN steht kein Zurückbehaltungsrecht an den in dieser Ziffer bezeichneten Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten oder sonstigen Unterlagen zu.

23. Integrität und Kooperation

- (1) Die DTAG hat Grundsätze und Werte entwickelt, welche die Bereitschaft der DTAG zeigen, die Unternehmensethik und die sozialen sowie ökologischen Verpflichtungen mit den AN zu teilen. Der AN verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern und zu ahnden. Näheres ergibt sich aus dem Verhaltenskodex.
- (2) Der AN verpflichtet sich, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung des Verhaltenskodexes in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage der Deutschen Telekom-Gruppe schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.
- (3) Der AN ist verpflichtet, die für AN und deren Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe (siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf) zu beachten und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und/oder Unterauftragnehmer zu informieren und in entsprechender Weise zu verpflichten.
- (4) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsempfindlichen Stelle des AG vorgesehen ist, hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass nur Kräfte eingesetzt werden, die in Deutschland nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und sonst in vergleichbarer Weise sicherheitsüberprüft sind.

- (5) Der AN sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Arbeitnehmerentwengesetzes (AentG) sowie des Mindestlohngesetzes (MiLoG) durch sich und seine Unterauftragnehmer zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des AG Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den AG umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.

24. Selbständige Leistungserbringung/Aufenthaltstitel/Arbeitsgenehmigung

- (1) Der AN erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbständig sowie eigenverantwortlich.
- (2) Der AN ist bei der Erbringung seiner Leistungen grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert das Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten des AG durchzuführen, so ist der AN bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen. Über den jeweiligen Leistungsort werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts abstimmen.
- (3) Der AN hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Angestellten und etwaige von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Er wird sich jedoch insoweit, als das Projekt dies erforderlich macht, bei der Zusammenarbeit mit anderen am Projekt Beteiligten über die Tätigkeitszeit abstimmen und vereinbarte Termine einhalten.
- (4) Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern sichert der AN zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z.B. Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltstitel) vorliegen. Der AN stellt den AG von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderung ergeben.
- (5) Der AN verpflichtet sich, eingenommene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) als freier Unternehmer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie die vom AG erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.

25. Einsatzverbote

- (1) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer ausdrücklich



darauf hin, dass Beamtenpensionären, die den Konzern Deutsche Telekom über eine Vorruhestandsregelung verlassen, eine weitere Tätigkeit für den Konzern Deutsche Telekom, sei es direkt oder indirekt, strikt untersagt ist. Dies gilt grundsätzlich auch für ehemalige Angestellte des Konzerns Deutsche Telekom für einen Zeitraum von 15 Monaten nach Ausscheiden aus dem Unternehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Abfindung erhalten haben. Falls für den konkreten Einzelfall nicht bereits im Vorfeld durch den Einkauf des Auftraggebers schriftlich eine entsprechende Ausnahme freigegeben wurde, besteht darüber hinaus ein generelles Einsatzverbot für aktuelle Mitarbeiter des Konzerns Deutsche Telekom.

- (2) Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der AN, seinerseits sicherzustellen, dass bei seiner Leistungserbringung für den AG keine der in Absatz 1 genannten Beamtenpensionäre oder Kräfte im Sinne von Absatz 1 Satz 3 als angestellte Mitarbeiter, im Rahmen eines Einsatzes als Leiharbeiter, als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer oder in sonstiger Weise eingesetzt und keine der in Absatz 1 genannten ehemaligen Angestellten als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer eingesetzt oder als Leiharbeiter an Einheiten des Konzerns Deutsche Telekom entliehen werden.
- (3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 17 ist der AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus bleibt dem AG die Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

26. Rechte Dritter

- (1) Der AN garantiert, dass keine Schutzrechte Dritter bestehen, die der vorgesehenen Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftraggeber entgegenstehen und dass keine weiteren Lizenzen, Genehmigungen, Einwilligungen oder Zahlungen in Verbindung mit Schutzrechten Dritter erforderlich sind, damit der AG die vertragsgegenständlichen Leistungen wie im Vertrag bzw. im jeweiligen Auftrag vorgesehen nutzen kann.
- (2) Die Parteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erhalten
- (3) Der AN hat den AG auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen,

Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freizustellen, die diesem aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen. Zusätzlich zu diesen Pflichten kann der AN nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:

- (a) die Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter vermieden wird, die Leistungen jedoch auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen; oder
- (b) für den AG das Recht zur (weiteren) Nutzung der Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung erwirken.
- (c) Stellt der AN den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, ist der AG nach eigenem Ermessen zum Rücktritt vom betroffenen Auftrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz oder zu einer entsprechenden Minderung des Kaufpreises und/oder des Lizenzentgeltes berechtigt.

27. Abtretung von Forderungen

- (1) Forderungen des AN gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der vertrags-schließenden Stelle des Auftraggebers abgetreten oder verpfändet werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft gilt § 354a HGB.
- (2) Der AG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag insgesamt oder einzeln jedem gem. Ziffer 3 (4) verbundenen Unternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des AN hierzu bedarf es nicht.

28. Aufrechnung

- (1) Dem AN stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem AG herrühren.
- (2) Der AN kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

29. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für die Leistung des AN ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, ansonsten der Sitz des AG.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.
- (3) Gerichtsstand ist der Ort des Geschäftssitzes des AG. Dem AG steht es jedoch frei, auch das für den



Geschäftssitz des AN zuständige Gericht anzurufen.

- (4) Dem AN stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem AG herrühren.

30. Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der AN hat kein Recht, vom AG die Bereitstellung von Aufenthalts- und Lagerräumen oder Parkplätzen auf dem Baugelände zu verlangen.
- (2) Soweit die auszuführenden Arbeiten mit den Leistungen anderer Firmen in Berührung kommen, ist der AN verpflichtet, seine Arbeiten so zu koordinieren, dass ihr reibungsloser Ablauf und die Einheitlichkeit der Gesamtfunktion gewährleistet sind.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag Schriftform vorgeschrieben ist, ist dieses Schriftformerfordernis ebenfalls nur schriftlich abdingbar.
- (4) Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Ganzen mit befreiender Wirkung für ihn jederzeit auf eine ihm nahestehende Gesellschaft oder auf einen gleichermaßen solventen Dritten zu übertragen.
- (5) Unter Berücksichtigung der sonstigen gesetzlich vorgesehenen Sicherungsmöglichkeiten des AN schließen die Parteien einvernehmlich die Anwendung von § 650 e BGB aus.
- (6) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder die Lücke bedacht hätten.